



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Löser

GZ: (OB) 6 61.3.2

Datum: - 7. OKT. 2022

**Bebauungsplan Nr. 3036, Dresden-Blasewitz Nr. 6, Käthe-Kollwitz-Ufer/Goetheallee
AF2587/22**

Sehr geehrter Herr Löser,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick anhand lediglich vermuteter oder erwarteter Sachverhalte gerichtet. Derartige Sachverhalte erfüllen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Zum Bebauungsplan 3036, der das Gebiet zwischen Käthe-Kollwitz-Ufer, Goetheallee und Lothringer Weg einschließt, möchte ich folgende Fragen stellen:

- 1. Ist geplant, innerhalb des B-Plan Gebietes 3036 bestehende Gebäude abzurechen? Wurden entsprechende Anträge gestellt und genehmigt? Inwiefern wirkt sich die bestehende Erhaltungssatzung aus?“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 mit Beschluss zu V1693/17 die Erhaltungssatzung H 46 D, Dresden-Blasewitz, Goetheallee/Käthe-Kollwitz-Ufer beschlossen. Diese Satzung umfasst die Grundstücke entlang des Käthe-Kollwitz-Ufers, nördlich der Goetheallee und östlich der Schubertstraße. Diese Satzung trat mit Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt 29-30|2017 am 27. Juli 2017 in Kraft.

Am 19. Februar 2018 ging ein Antrag auf Beseitigung des Wohngebäudes Goetheallee 23 b (Flurstück 235/b der Gemarkung Blasewitz) ein. Die beantragte Erteilung der Genehmigung nach § 173 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde von Seiten der Landeshauptstadt Dresden auf Grundlage der Erhaltungssatzung abgelehnt. Der Bauherr klagte daraufhin gegen diese Entscheidung, denn er vertrat die Auffassung, dass das bestehende Mehrfamilienhaus aus den 1930iger Jahren keine repräsentative Villa darstellt und wesentliche, erhaltenswerte Gestaltmerkmale vermissen lässt.

Aufgrund der anberaumten mündlichen Verhandlung und eines Urteils in einem ähnlich gelagerten Klageverfahren, kam die Landeshauptstadt Dresden nach erneuter Prüfung und Abwägung aller Sachverhalte zu dem Ergebnis, dass die Beseitigung des Wohngebäudes gemäß § 173 BauGB zulässig ist. Daraufhin wurde am 21. September 2021 die Genehmigung erteilt. Der ursprüngliche Ablehnungsbescheid wurde gemäß § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen.

2. „Wurden innerhalb des B-Plan Gebietes Anträge auf Errichtung von Neubauten gestellt?“

Für folgende Grundstücke wurden seit dem Jahr 2018 Anträge auf Errichtung von Neubauten gestellt:

Goetheallee 53 b, Flurstück 264/4 der Gemarkung Blasewitz

Am 25. Februar 2021 wurde der Ablehnungsbescheid für den Bauantrag des Vorhabens „Errichtung eines Zweifamilienhauses und Herstellung von 2 Kfz-Stellplätzen“ erteilt. Bauplanungs-, umwelt- und denkmalschutzrechtliche Belange führten zu einer Versagung des Vorhabens. Aufgrund eines Widerspruches befindet sich der Vorgang gegenwärtig bei der Widerspruchsbehörde, der Landesdirektion Dresden.

Ein Antrag auf Vorbescheid für die „Errichtung eines Wohngebäudes mit sieben Wohneinheiten und einer Tiefgarage“ wurde am 20. Juli 2020 ebenfalls negativ beschieden. Bauplanungs- und denkmalrechtliche Belange begründen die Unzulässigkeit des Vorhabens. Der Vorgang befindet sich ebenfalls aufgrund eines Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde.

Käthe-Kollwitz-Ufer (95), Flurstück 252/c der Gemarkung Blasewitz

Es wurde ein Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung eines Mehrfamilienhauses in erster Reihe und eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe“ am 17. Oktober 2019 negativ beschieden. Denkmalschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Belange führten zur einer Versagung. Aufgrund eines Widerspruchs befindet sich der Vorgang gegenwärtig bei der Widerspruchsbehörde

Käthe-Kollwitz-Ufer (93), Flurstück 249/e der Gemarkung Blasewitz

Am 31. Mai 2021 wurde ein Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage“ beschieden. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmung gegeben. Durch das Vorhaben sind jedoch Belange des Denkmalschutzes im erheblichem Ausmaß betroffen; sie führten zur einer Versagung. Auch dieser Vorgang liegt aufgrund eines Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde.

Goetheallee 23 b, Flurstück 235/b der Gemarkung Blasewitz

Hierzu verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3.

3. „Wurde für das Gebäude Goetheallee 23b ein Bauantrag auf Neubau eines Gebäudes genehmigt? Wenn ja, in welcher Geschosshöhe?“

Bisher wurde keine Baugenehmigung für die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstück Goetheallee 23 b erteilt. Zwar liegt ein Antrag auf Baugenehmigung „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage sowie eines Fahrradunterstandes“ vor, dieser ruht jedoch aufgrund der Tatsache, dass er wie beantragt nicht genehmigungsfähig ist und überarbeitet werden soll.

Anmerkung: Am 3. Dezember 2019 wurde für das bestehende Gebäude eine Baugenehmigung für „Anbau von Balkonen, Änderung der Fassade und Grundrisse, Rückbau und Neuerrichtung DG, Aufstockung um ein Geschoss (2. OG), Errichtung von 10 Stellplätzen, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO“ erteilt. Dieses Umbauvorhaben berücksichtigt im Wesentlichen die Erscheinung des vorhandenen Gebäudes.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert